

Aus Stadt und Land

Aue, 25. November 1929

Das zweite Sinfoniekonzert

Auch das zweite Sinfoniekonzert unserer auf 42 Mann verstärkten Stadtkapelle nahm einen höchstbedeutigen Verlauf. Beider mußte die angekündigte Ouvertüre zu „Christ-Erlöser“ von Wagner abgezögert werden, da das Werk, wie alle Werke neuzeitlicher amerikanischer Komponisten unglaublich teuer und deshalb kaum zu beschaffen ist. Die Vortragsordnung brachte die Ouvertüre zu „Phasen“ von Massenet, die Symphonische Dichtung „Finlandia“ von Sibelius und die Sinfonie Nr. 1 in C-Moll von Johannes Brahms für Oboe, weiter die Arie der Maria aus der Oper „Die Soldaten“ von Kreisler und die Liebe von Schumann; „Mit Mutter und Sohn“ und „Des Knaben Berglied“ und von Hugo Wolf; „Die Begegnung“ und „Nimmerfaule Liebe“, für Sopran mit Begleitung. Die Ouvertüre von Massenet ist das klängvolle Werk eines der bedeutenderen französischen Komponisten der jüngsten Vergangenheit. In seiner Symphonischen Dichtung „Finlandia“ zeichnet der finnische Sibelius ein Bild seiner nordischen Heimat und des finnischen Volkslebens. Das Tongemälde ist ein interessantes Werk voll Poetie und nationaler Charakteristik, es zeigt von der eigenartigen, gefundenen Begabung seines am deutschen Kunst geschulten Schöpfers. Den Höhepunkt bildete die Wiedergabe der Sinfonie Nr. 1 in C-Moll von Johannes Brahms. Mit 44 Jahren hat der Meister das Werk geschaffen, „damit erfüllte sich“, wie ein Brahms-Biograph schreibt, „die brennende Sehnsucht und die langjährige Hoffnung der Verehrer des Meisters“. Beide der vier Teile ein einziges Kunstwerk für sich. Das Ambiente kostete allen voran, schon unvergleichlich in seiner Melodienfülle; stets gegenseitig dazu das Allegro gracio; ungemein vielfestig die Alouette, die düsteren Stimmungen ausgelöst durch beständigen Wohlklang; das Ganze besteht von dieser, wahrer Empfindung. Für die Wiedergabe dieses Werkes verbrieten die Kapelle und ihr Chefkapellmeister Drechsel ganz besondere Anerkennung. Gleich wurden auch die anderen Orchesterstücke wundervoll gespielt, vor allem die Dichtung „Finlandia“. Im Vortrag der Sinfonie aber weitersetzten sichtbar Musiker und Hörer, all die reichen Schönheiten des Werkes erblühen zu lassen. Der große Zug und die Frische des Werkes fanden zur vollen Auswirkung, und die begeisterten Hörer dankten durch außergewöhnlich lebhaften Beifall. — Die Solistin des Abends, Fräulein Edith Schmidt aus Leipzig (Sopran) sang, von Herrn Pätzschke gewandt begleitet, eine Arie von Kreisler und Lieber von Schumann und Wolf. Die Sängerin, eine Tochter des Zwittauer Stadtkapellmeisters, ist gründlichstalich und singt mit großer Sicherheit und mit gewinnendem Vortrag. Ihre gepflegte Stimme ist namentlich in den höheren Lagen sehr wohlklanglich. Auch der Arie, bei der das Orchester zu stark begleitete, gefielen besonders das „Knaben Berglied“ und „Nimmerfaule Liebe“. Die entzückten Hörer spendeten der Künstlerin herzlichsten Beifall, so daß sie sich zu einer Zugabe verstecken mußte. Sie sang ein schlichtes Awendlied von Schaffner.

— r.

Volkshochschule Aue

Die Bücherei der Volkshochschule Aue hat eine Anzahl Bücher über Photographie erworben und zwar: David: Ratgeber im Photographieren. Eine sehr praktische Anweisung. — David: Photographisches Praktikum. Ein großes Nachschlagewerk. — Roeder: Freude am Bild. — Karnitschnigg: Bildgemäße Landschaftsphotographie. — Über Ernährungsfragen handeln folgende neu angeschaffte Werke: Berg: Alltägliche Wunder. — Berg: Nahrungs- und Genussmittel — Thomas: Nahrung. — Hindheide: Die neue Ernährungslehre. — In die Entwicklungsgeschichte des Menschen führen ein: Heilborn: Entwicklungsgeschichte der Menschen. — Hesse: Abstammungslehre und Darwinismus. — Leche: Der Mensch. — Graf: Entwicklungsgeschichte. — Voigt: Jahresschichten der Erdgeschichte. Die Bücherei der Volkshochschule befindet sich in der Lehrerschule am Ernst-Gehner-Platz und ist Montags und Freitags von 18 bis 19 Uhr geöffnet.

Die Scheidung

Von Justizinspektor Nagelstedt, Essen

Das Interesse an der Regelung der Scheidung ist durch die kürzlichen Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstages neugelebt worden. Damit beurteilt werden kann, wieviel die Vorschläge auf Wiederherstellung unseres Scheidungsrechts berechtigt sind, soll nachstehend ein Überblick über die heutigen Gesetzesbestimmungen gegeben werden.

Vorweg wird bemerkt, daß die Scheidungslage mit der Mäßigkeits- oder Inkubationslage nicht identisch ist. Diese Kategorien stehen sich auf Grunde, die z. B. der Scheidungsbereitschaft der Ehe entspringen. Man unterscheidet zwischen absoluten und relativen Scheidungsgründen. Die absoluten Scheidungsgründe lassen die Scheidung ohne weiteres zu, während aus relationalen Gründen die Ehe nur dann geschieden wird, wenn dem anderen Ehegatten aus diesen Gründen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Das Gesetz kennt fünf absolute Scheidungsgründe, nämlich Heirat, Doppelsche, häusliche Ungnade, Lebensentzettelung und bösertige Verlassenheit. Dagegen kann auch in den ersten drei Fällen der Ehegatte die Scheidung nicht fordern, wenn er dem Scheidungs- oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat. Bösertige Verlassenheit liegt nur vor, wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtsträchtig verurteilt ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böserlicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat, oder wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böserlicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und sein Aufenthalt seit Jahresfrist unbekannt und nicht zu ermitteln ist. Im Falle des bösertigen Verlassens kann also in der Regel nicht sofort auf Scheidung verlangt werden. Der verlassene Ehegatte muß vielmehr zunächst die Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft erheben. Erst wenn der andere Ehegatte zu dieser Wiederherstellung rechtssträchtig verurteilt ist und dem Urteil ein Jahr lang böswillig nicht Folge geleistet hat, kann in einer neuen Klage auf Scheidung wegen böswilligen Verlassens gefragt werden. Nur wenn der Aufenthalt des Ehegatten, welcher den anderen böswillig verlassen hat, seit Jahresfrist unbekannt und nicht zu ermitteln ist, kann sofort auf Scheidung wegen böswilligen Verlassens gefragt werden, wied in diesem Falle der Aufenthalt des Beklagten jedoch noch vor dem Urteilspruch bekannt, so ist auch hier die Scheidung ungültig. Es bleibt dem Kläger in diesem Falle nur übrig, die Scheidungslage in die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft überzuleiten.

Aus relationalen Gründen kann ein Ehegatte nur auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch Verlegung der Ehe begründete Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dabei gilt als schwere Verlegung der Pflicht auch grobe Mißhandlung. Ob ein relativierender Scheidungsgrund vorliegt, ist also in das freie Ermessen des Richters gestellt. Ein Ehegatte kann auch auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und

einen solchen Grab erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Ausübung auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Dabei braucht der geistestrunkne Ehegatte nicht entmündigt zu sein. Ob unrechtmäßige Geisteskrankheit vorliegt, wird nur ein Sachverständiger beurteilen können.

Das Recht auf Scheidung erhält durch Verzelung. Die Verzelung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Auch ein Stillschweigen kann als Verzelung aufgefaßt werden.

Die Scheidungslage (mit Ausnahme des Falles der Geisteskrankheit) muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Dieser Frist läuft jedoch nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist vom Empfange der Aufforderung an. Dagegen ist die Scheidungslage ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind, auch wenn der andere Ehegatte erst später von der Verzelung Kenntnis erlangt hat. Auf Scheidungsgründe, die verjährt sind, kann eine Klage zwar allein nicht mehr gestellt werden, jedoch kann das Gericht diese bei Beurteilung der Sachlage mit berücksichtigen. Die Scheidung allein aus diesen Gründen kann aber nicht mehr erfolgen.

Um dem Urteil hat das Gericht festzustellen, wer für den schuldigen Teil erklärt wird. Es können auch beide Ehegatten für schuldig erklärt werden. Diese Feststellung ist von Bedeutung für die Frage des Unterhalts der geschiedenen Ehegatten gegenüber einander wie auch für die Frage der Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder.

Der Ehegatte kann beim Vorlegen eines Scheidungsgrundes statt auf Scheidung auch auf Auflösung der ehemaligen Gemeinschaft klagen. Diese Möglichkeit berücksichtigt insbesondere religiöse Bedenken der Katholiken. Durch die Auflösung der ehemaligen Gemeinschaft treten zwar die Wirkungen der Scheidung ein, jedoch mit drei Ausnahmen: 1. Ein Teil kann sich unterweil wieder verheiraten, 2. die Ehegatten können jederzeit ohne jede Hörmöglichkeit die Ehe wiederherstellen, 3. es kann trotz der Auflösung noch die Pflicht und Unfehlbarkeit der Ehe geltend gemacht werden. Bei Auflösung der ehemaligen Gemeinschaft steht es jedem, auch dem schuldigen Ehegatten frei, ohne weiteres die Scheidungslage in die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft überzuleiten.

Die Scheidungslage bzw. die Klage auf Auflösung der Gemeinschaft ist bei dem Landgericht zu erheben. Die Klage muß durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Soll das Urteilsrecht nachgefragt werden, so empfiehlt es sich, unter Vorlage eines polizeilichen Urkundzeugnisses zunächst mündlich oder schriftlich bei dem Landgericht die Bewilligung des Urteilsrechts und die Verordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen. Es ist auch zulässig, diesen Antrag vor dem Amtsbeamten des Amtsgerichts zu Protokoll zu erklären.

Um allgemein muß die Klage ein Schlußverfahren vor dem Amtsgericht vorbereitet werden. Der Antrag hierauf kann ebenfalls mündlich oder schriftlich beim Amtsgericht gestellt werden.

Die Beschränkungen, die bisher für Vollmachten und

Erläuterungen über Selbstabholung der Gütergüter

bei der Güterabholung Aue bestanden, werden ab 1. Januar 1930 aufgehoben. Es besteht also keine Frist mehr, innerhalb der die Vollmachtanzeige und Erläuterungen über Selbstabholung erneut werden müssen; sie können vielmehr jederzeit eingereicht oder zurückgezogen und gleichzeitig neu eingereicht werden. Die hierfür bisher erforderliche Genehmigung durch das für die Güterabfertigung zuständige Reichsbahn-Vorlehramt ist wegfallen. Es ist aber weiterhin notwendig, daß der Vollmachtgeber bei jedem Wechsel einer Vollmacht in der neuen Vollmachtanzeige erklärt, daß er die alte Vollmacht widerruft und den Widerruf dem früheren Vollmächtigen mitgeteilt hat.

Die Spartenförderung im Monat Oktober 1929

Nach der Feststellung des Statistischen Bundesamtes betragen bei den 352 ländlichen Sparkassen im Monat Oktober die Eingehungen 25 343 658 RM und die Rückzahlungen 17 860 072 RM. Es ergibt sich somit ein Eingehungsbüro von 7 483 586 RM. Das Eingezogene Guthaben entfällt der bisher bestehenden Summe vor Ende Oktober auf 575 632 922 RM angewachsen.

Umfang des Postsendeverkehrs im Deutschen Reich

Die Nachrichtenstelle der DPD Dresden will mit: Die Zahl der Postsendungen betrug Ende Oktober 971 963. Dies bedeutet einen Zuwachs von 2030 Posten gegen das Ende des